

Bekanntmachung der teilweisen Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 30 A der Stadt Preetz „Bebauung östlich des Marktes und der Kirchenstraße“

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am 16.7.2015 durch das schleswig-holsteinische Oberverwaltungsgericht folgendes Urteil erging:

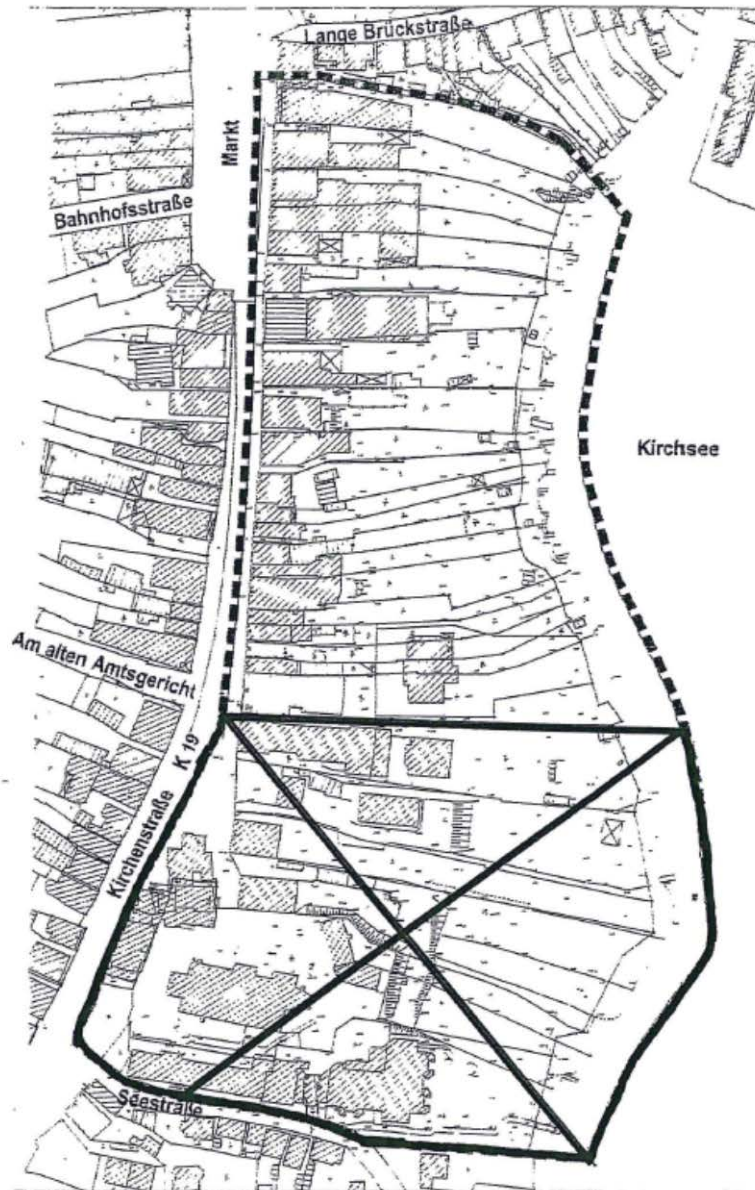
Der Bebauungsplan Nr. 30 A vom 19. September 2012 wird für den südlichen Teil des Plangebietes (südlich der Abgrenzungslinie zwischen der Gemeinbedarfsfläche und den nördlich angrenzenden Kerngebietsflächen einschließlich der östlich und westlich an die Gemeinbedarfsfläche anschließenden Bereiche) für unwirksam erklärt.

Die Verwaltung fügt zur Erläuterung des Urteils eine Übersichtskarte des Plangebietes bei, auf der der für unwirksam erklärte Teilbereich durch Durchstreichung gekennzeichnet ist.

Preetz, am 10.12.2015

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Björn Demmin

Anlage: Übersichtskarte über das Plangebiet mit Kennzeichnung des unwirksamen Teils des Bebauungsplanes



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 A „Bebauung östlich des Marktes und der Kirchenstraße“ mit Kennzeichnung des unwirksamen Teils des Bebauungsplanes